

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2667

Der
Ministerpräsident
des Landes
Schleswig-Holstein



Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Staatssekretär für Europa
und Bundesangelegenheiten

An den
Vorsitzenden des Europaausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Bernd Voß MdL
Landeshaus
24105 Kiel

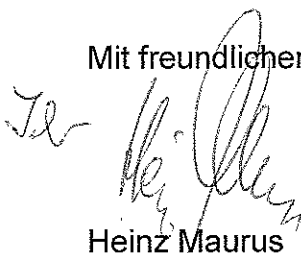
24. August 2011

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 31. Sitzung des Europaausschusses am 17.08.2011 hatte ich Ihnen die Übermittlung einer Sachaufzeichnung zu dem von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschlag einer neuen EU-Energieeffizienz-Richtlinie zugesagt.

Anliegend übersende ich Ihnen eine entsprechende Aufzeichnung, die die Abteilung Europa-, Ostsee- und Nordseeangelegenheiten in der Staatskanzlei – in Zusammenarbeit mit dem MWV – erstellt hat.

Mit freundlichen Grüßen


Heinz Maurus

Anlage: 1

Staatskanzlei – Abt. 3
Europa-, Ostsee- und Nordseeangelegenheiten
19.08.2011

Sachaufzeichnung: Neue EU-Energieeffizienz-Richtlinie
(Vorschlag der Europäischen Kommission)

Am 22.06.2011 hat die Europäische Kommission den Vorschlag für eine neue Richtlinie zur Energieeffizienz vorgelegt. ¹ Diese soll zugleich die geltenden EU-Richtlinien 2004/8/EG über die „Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Binnenmarkt“ ² sowie 2006/32/EG über „Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen“ ³ ersetzen.

Hintergrund:

Der Europäische Rat (ER) vom 08./09.03.2011 hat eine umfangreiche EU-Energie- und Klimaagenda beschlossen. ⁴ Diese verfolgt das Ziel, einen entschlossenen Beitrag zur Begrenzung des globalen Klimaanstiegs auf 2° Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu leisten, und enthält eine Reihe konkreter Zielstellungen bezogen auf das Jahr 2020 (sog. „20-20-20-Ziele“). Zu diesen zählt das politisch beschlossene, nicht jedoch rechtlich verbindliche Ziel („indikatives Ziel“), bis 2020 eine Einsparung des Primärenergieverbrauchs um 20 % zu erreichen.

Dieses EU-Energieeffizienzziel hat der Europäische Rat zwischenzeitig mehrfach bekräftigt, zuletzt bei seiner Sondertagung zum Thema „Energie“ am 04.02.2011. ⁵ Zugleich hatte die Europäische Kommission mehrfach darauf hingewiesen, dass ohne zusätzliche Maßnahmen dieses 20%-Ziel voraussichtlich nur zur Hälfte erreicht werden könne. Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission zunächst ihren – eher strategisch ausgerichteten – „Energieeffizienzplan 2011“ ⁶ und nachfolgend den hier dargestellten Vorschlag für eine neue Energieeffizienz-Richtlinie vorgelegt.

¹ KOM(2011) 370 – liegt dem Landtag auch als Umdruck 17/2583 vor.

² Amtsblatt L 52 (2004), S. 50 ff.

³ Amtsblatt L 114 (2006), S. 64 ff.

⁴ in: Europäischer Rat 8./9. März 2007 – Schlussfolgerungen des Vorsitzes (Rats-Dok. 7224/1/07)
Internet: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/93139.pdf

⁵ Tagung des Europäischen Rates 4. Februar 2011 – Schlussfolgerungen (Dok. EUCO 2/1/11)

Internet: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/119194.pdf

⁶ KOM(2011) 109 vom 08.03.2011

Kernpunkte des Richtlinienvorschlags:

Mit diesem Legislativvorschlag sollen Teile des vorgenannten „Energieeffizienzplans 2011“ in verbindliche Maßnahmen umgesetzt werden. Dieser Vorschlag zielt auf zusätzliche Einsparungen sowohl bei der Energieverwendung als auch bei der Energieversorgung. Zugleich soll mit diesem Vorschlag ein Rahmen gesetzt werden, der auch über das Jahr 2020 sowie über das politisch gesetzte 20%-Ziel hinausreicht. Wie bereits einleitend erwähnt soll dieser Vorschlag zudem die geltenden EU-Richtlinien zu Energiedienstleistungen und Kraft-Wärme-Kopplung ersetzen.

Zu den wesentlichen Vorschlägen zählen v. a.:

- **Benennung eines nationalen Einsparziels** durch jeden Mitgliedstaat, ausgedrückt als absoluter Wert des Primärenergieverbrauchs im Jahr 2020. Hierbei soll das EU-Einsparziel von 20% berücksichtigt werden, das einer Verringerung des EU-Primärenergieverbrauchs um 368 Mio. t RÖE⁷ entspricht.
- Verbindliche energetische **Sanierungsquote für öffentliche Gebäude** i. H. v. 3% jährlich entsprechend den Mindestanforderungen der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.⁸ Unter diese Bestimmung sollen sowohl Wohn- wie Nichtwohngebäude fallen. Ausgenommen sind Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von max. 250 m². Nach Kommissions-Schätzungen liegt die jährliche energetische Sanierungsrate öffentlicher Gebäude EU-weit gegenwärtig bei durchschnittlich 1 bis 1,5 Prozent.
- Verpflichtung, bei der **Beschaffung durch öffentliche Einrichtungen** nur Produkte, Dienstleistungen und Gebäude mit hohem Energieeffizienzstandard auszuwählen;
- Einführung sog. „**Energieeffizienz-Verpflichtungssysteme**“ durch die Mitgliedstaaten: Verpflichtung der **Energieunternehmen** auf eine jährliche Energieeinsparquote i. H. v. 1,5% (im Vergleich zum realisierten Energieabsatzvolumen des Vorjahres). Diese Einsparungen sollen erzielt werden durch Energieeffizienzmaßnahmen, die die Energieunternehmen bei ihren Endkunden durchführen.
 - Alternativ können die Mitgliedstaaten andere Maßnahmen ergreifen, sofern diese dieselbe jährliche Energieeinsparung beim Endkunden bewirken.

⁷ RÖE = Rohöl-Einheiten

⁸ RL 2010/31/EU vom 19.05.2010 – Amtsblatt L 153 (2010), S. 13 ff.

- Verpflichtende **Einführung von Energie-Audits** für große Unternehmen sowie die Förderung freiwilliger Energie-Audits in KMU und privaten Haushalten durch geeignete Programme der Mitgliedstaaten;
- Vorgaben für eine **individuelle Verbrauchserfassung** in Wohngebäuden (Strom, Erdgas, Fernwärme, Fernwarmwasser) sowie eine monatliche bzw. zweimonatliche Rechnungsstellung hierzu;
- Weitgehende Vorgaben zur Nutzung von **Kraft-Wärme-Kopplung** sowie generell zur Effizienz bei Umwandlung, Übermittlung und Verteilung von Energie;
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Aufstellung eines **nationalen Wärme- und Kälteplans** für den Ausbau des Potenzials für die Anwendung hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und effizienter Fernwärme und -kälte;
- Einführung von **Zertifizierungssystemen** für Energiedienstleistungen, Energieaudits und ähnlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz;
- Förderung des Energiedienstleistungsmarktes;
- Weitere generelle Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zu „sonstigen Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz“ (Beseitigung rechtlicher Hemmnisse, Regeln zur Aufteilung von Anreizen/Kosten von Effizienzmaßnahmen zwischen Vermieter und Mieter etc.).

Insgesamt enthalten diese Vorschläge umfangreiche **neue Berichtspflichten** für die Mitgliedstaaten: Über die jährliche Berichterstattung zum Fortschritt bei der Erfüllung der eigenständig festgelegten Energieeffizienzziele (für 2020) zählen hierzu u. a.

Berichtspflichten

- zur Umsetzung von Wärme-Kälte-Plänen,
- zur Wirksamkeit der Energieeffizienz-Verpflichtungssysteme (Energieeinsparung durch Energieunternehmen)
sowie
- eine dreijährliche Berichtspflicht mit umfassenden Informationen über Energieeffizienz-Maßnahmen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene unter Einschluss umfangreicher Statistiken zu Energieumwandlungsanlagen (einschl. Raffinerien).

Erneute Überprüfung im Jahr 2014:

Die Europäische Kommission will bereits **bis Ende Juni 2014** eine **erneute Überprüfung** vorlegen, ob mit den bisherigen sowie den neu vorgeschlagenen Maßnahmen das EU-Energieeffizienz-Ziel für 2020 – 20% Einsparung des Primärenergieverbrauchs – voraussichtlich erreicht werden kann oder nicht. Für den Fall einer negativen Bewertung kündigt die Europäische Kommission zusätzliche Legislativvorschläge an, zu denen ggf. auch die Vorgabe verbindlicher nationaler Energieeffizienzziele pro Mitgliedstaat zählen könne.

Damit entspricht die Europäische Kommission den Vorgaben des ER, der in seiner Sondertagung zum Thema „Energie“ am 04.02.2011 für eine Überprüfung der Umsetzung des EU-Energieeffizienzziels ursprünglich bereits das Jahr 2013 genannt und vorgegeben hatte, „*erforderlichenfalls weitere Maßnahmen zu erwägen*“.⁹

Besondere deutsche Interessen (grundsätzliche Positionen der Bundesregierung):

Nach Angaben der Bundesregierung hatte sie sich im Vorfeld des aktuellen Vorschlags für ambitionierte verbindliche Maßnahmen auf nationaler und EU-Ebene ausgesprochen. Zugleich habe die Bundesregierung eine deutliche Präferenz für Fördermaßnahmen auf nationaler Ebene vor rechtlichen Verpflichtungen.

Der von der Europäischen Kommission vorgelegte Vorschlag werfe eine Reihe von Einzel- und Fachfragen auf. Diesen gehe die Bundesregierung derzeit in den ersten Beratungen der zuständigen Ratsarbeitsgruppe Energie nach.

Die Bundesregierung setzt sich nach eigenen Angaben dafür ein, dass die Richtlinie ausreichend flexibel gefasst werde, um sich in bestehende nationale Effizienzstrategien einfügen lassen zu können. Sie verweist dabei darauf, dass viele Mitgliedstaaten seit längerem an der Verbesserung der Energieeffizienz arbeiteten und hierfür unterschiedliche Ansätze gewählt hätten.

Aus Sicht der Bundesregierung müssten bei den Maßnahmen zudem die Aspekte von Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit beachtet werden. Dies müsse bei Verpflichtungen sowohl der öffentlichen Hand wie der Unternehmen gelten.

⁹ Tagung des Europäischen Rates 4. Februar 2011 – Schlussfolgerungen, Ziffer 8. (Dok. EUCO 2/1/11) – Internet: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/119194.pdf

Überbelastungen sollten nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Spielräume und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit vermieden werden. Wichtig sei zudem, dass keine Widersprüche zu derzeit in der Umsetzung befindlichen EU-Rechtsakten entstünden; hierzu verweist die Bundesregierung insbesondere auf die EU-Gebäuderichtlinie sowie das Dritte Energiebinnenmarkt-Paket. Hier bestehe erheblicher Klärungs- und Verbesserungsbedarf.

Finanzielle Auswirkungen

Die Bundesregierung erachtet die finanziellen Auswirkungen als erheblich. Deren Höhe könne allerdings gegenwärtig noch nicht annähernd belastbar abgeschätzt werden. Die Bundesregierung verweist hierbei insbesondere darauf, dass die Einführung einer Sanierungspflicht für öffentliche Gebäude nicht nur den Bund, sondern auch Länder und Kommunen sowie in öffentlichem Eigentum stehende Unternehmen (einschließlich Wohnungsunternehmen) betreffen würde.

Stand der Arbeiten im Rat:

Seit Vorlage des Kommissions-Vorschlags hat sich die zuständige Ratsarbeitsgruppe Energie in bislang vier Sitzungen mit diesem Vorschlag befasst. Über eine Grundsatzausprache in der ersten diesbezüglichen Sitzung hinaus stehen bislang beim artikelweisen Durchgang durch den Kommissions-Vorschlag Fach- und Klärungsfragen im Vordergrund. Deutlich wurde aber auch, dass eine Mehrzahl von Mitgliedstaaten starren Vorgaben und Quoten überwiegend skeptisch gegenübersteht.

Die Ratsarbeitsgruppe Energie will ihre artikelweise Beratung Anfang September fortsetzen.